

Deutsches Aktieninstitut e.V. Senckenberganlage 28 60325 Frankfurt am Main

Herrn  
Dr. Rolf Möhlenbrock  
Abteilungsleiter IV  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Dr. Franz-Josef Leven  
Stellvertretender Geschäftsführer

Telefon +49 69 92915-24  
Telefax +49 69 92915-12  
E-Mail leven@dai.de

23. Dezember 2020

## Referentenentwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) – § 45b Abs. 9 EStG-E zurücknehmen

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

mit dem Referentenentwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) will das Bundesfinanzministerium u.a. das Kapitalertragssteuer-Entlastungsverfahren verbessern und dazu beitragen, missbräuchliche Steuergestaltungen mit Auslandsbezug zu verhindern.

Allerdings enthält der Entwurf auch eine neue, sehr weitgehende Pflicht für börsennotierte Unternehmen. Nach § 45b Abs. 9 EStG-E sollen die börsennotierten Unternehmen verpflichtet werden, zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses eine umfassende Aktionärsidentifikation nach § 67d AktG durchzuführen. Die daraus gewonnenen Daten müssten dann dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.

Diese Regelung würde nicht nur eine massive Zusatzbelastung für die börsennotierten Unternehmen bedeuten, indem aus dem Recht der Emittenten nach § 67d AktG auf dem Umweg einer Steuergesetzgebung eine Pflicht zur Nutzung dieses Rechts gemacht wird. Sie würde darüber hinaus § 67d AktG zweckentfremden, indem er einen Abgleich mit den Angaben der Kapitalerträge auszahlenden Stellen ermöglichen soll. Dies war niemals die politische Intention von § 67d AktG.

Der Vorschlag ist deshalb unverhältnismäßig und muss dringend zurückgenommen werden.

§ 67d AktG enthält zwar, wie in der Begründung zum AbzStEntModG aufgeführt, das Recht der Aktiengesellschaften, Daten über ihre Aktionäre bei den Verwahrstellen zu erfragen, nicht jedoch die Verpflichtung. Der Wortlaut von § 45b Abs. 9 EStG macht aus diesem Recht aber eine Pflicht für die Unternehmen. Er geht damit über den Wortlaut und den Zweck von § 67d AktG hinaus. Eine Verpflichtung zur Abfrage der Daten war in der Gesetzesgeschichte, die auf eine Änderung der EU-Aktionärsrechterichtlinie zurückgeht, niemals beabsichtigt. Vielmehr ging es dem europäischen und deutschen Gesetzgeber darum, dass Aktiengesellschaften im Bedarfs-

fall mehr über ihre Aktionäre erfahren können. Da die Beantwortung der Anfragen mit Kosten für die Intermediäre verbunden ist, ist die Abfrage auch kostenpflichtig; die Unternehmen müssen also für die erhaltenen Daten bezahlen. Die in der Begründung des AbzStEntModG genannten ca. 5.000 Euro Zusatzkosten für die Unternehmen durch die Einführung von § 45b Abs. 9 EstG gehen daher ganz offenbar von der falschen Voraussetzung aus, dass die Daten den Unternehmen zu jedem Zeitpunkt kostenfrei zu Verfügung stehen. Da dies nicht zutrifft, werden die Kosten für die Unternehmen um ein Vielfaches höher sein als in der Begründung zum Gesetzentwurf angenommen.

Das Aktiengesetz sieht derzeit bewusst und völlig zu Recht eine Beschränkung der Aktionärsidentifikationsabfrage vor. Allein aus Kostengründen werden große Unternehmen mit vielen tausenden Aktionären – wenn sie die Möglichkeiten des § 67d AktG nutzen – ihre Abfragen voraussichtlich auf eine Teilgruppe von Banken oder Investoren beschränken. Auch der Zeitpunkt einer Abfrage bleibt nach dem Aktiengesetz den Unternehmen überlassen, damit diese entscheiden können, ob sie die Abfrage z.B. zur Vorbereitung einer Hauptversammlung nutzen oder ganz allgemein, um mit den Aktionären aktiv in Kontakt zu treten. Zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses (wie in § 45b Abs. AktG vorgesehen) ergibt eine freiwillige Abfrage dagegen keinen Sinn, da sie dort keinerlei Mehrwert für die Unternehmen stiftet.

Hinzu kommt in rein technischer Hinsicht, dass die Abfrageverfahren nach § 67d AktG noch auf zahlreiche praktische Probleme stoßen, da es derzeit noch keinen etablierten Marktstandard gibt. Es ist deshalb mehr als fraglich, ob das Ziel des § 45b Abs. 9 EstG-E überhaupt erreicht werden kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Schreiben die Besorgnis der betroffenen Unternehmen und des Aktieninstituts in Bezug auf die geplanten Änderungen des § 45b Abs. 9 EstG verdeutlichen zu können und stehe für Rückfragen und ein persönliches Gespräch natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz-Josef Leven  
Stellvertretender Geschäftsführer